

# Merkblatt gemeinschaftliche Adoption

[Übersicht Adoptionen](#)

## Merkblatt für die Einreichung eines Adoptionsgesuchs (gemeinschaftliche Adoption eines minderjährigen Kindes)

### Formelle Voraussetzungen

- 1-jähriges Pflegeverhältnis (Hausgemeinschaft) zwischen Kind und adoptierenden Personen
- 5 Jahre Heirat **oder** zurückgelegtes 35. Altersjahr
- 16 Jahre Altersunterschied zwischen Kind und adoptierenden Personen
- Zustimmung der Eltern des Kindes
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes, d. h. ab dem 14. Altersjahr

Wenn Sie die vorgenannten Fristen erfüllen, können Sie ein Gesuch um Adoption Ihres Pflegekindes stellen.

---

### Gesuchseinreichung

Wenn Sie Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben, ist das Adoptionsgesuch einzureichen bei der Sicherheitsdirektion, Zivilrechtsabteilung 1, 4410 Liestal

Aus dem Gesuch muss hervorgehen, wer wen adoptieren will und aus welchen Gründen.

Auf Wunsch kann dem Adoptivkind ein neuer Vorname gegeben werden. Eine solche Vornamensänderung müsste ausdrücklich im Gesuch festgehalten werden.

---

### Unterlagen, die mit dem Gesuch einzureichen sind

#### [Familienausweis](#)

betreffend die gesuchstellenden Personen, sofern eine oder beide **Schweizer Bürger/in** ist/sind  
(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Sie können den Familienausweis bei dem für Ihren Heimatort zuständigen Zivilstandsamt bestellen.

Wenn **beide gesuchstellenden Personen ausländische Staatsangehörige** sind, **Geburtsscheine** und **Eheschein**

(alle Dokumente im Original, nicht älter als 3 Monate)

Die Geburtsscheine erhalten Sie beim Zivilstandsamt Ihres jeweiligen Geburtsortes, den Eheschein beim Zivilstandsamt Ihres Eheschliessungsortes.

**Familienbüchlein** (im Original) der gesuchstellenden Personen, sofern vorhanden

#### [Personenstandsausweis](#)

betreffend das zu adoptierende Kind, sofern es **Schweizer Bürger/in** ist

(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Der Personenstandsausweis kann beim Zivilstandsamt am Heimatort des Kindes bestellt werden.

Wenn das zu adoptierende Kind **ausländischer Staatsangehörigkeit** ist,

**Geburtsschein** betreffend das Kind

(im Original, nicht älter als 3 Monate)

Der Geburtsschein kann beim Zivilstandsamt des Geburtsortes des Kindes bestellt werden.

#### **Wohnsitzbescheinigung**

betreffend gesuchstellende Personen und das Kind

(im Original, nicht älter als 1 Monat)

Die Wohnsitzbescheinigungen erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde.

#### **Strafregisterauszug aus dem Heimatstaat**

betreffend die gesuchstellenden Personen, sofern ausländischer Staatsangehörigkeit

(nicht älter als 3 Monate)

#### **Zustimmung des zu adoptierenden Kindes**

ab dem 14. Altersjahr

#### **Stellungnahme der Kinder der gesuchstellenden Personen**

ab dem 14. Altersjahr

**Adresse der leiblichen Eltern des Kindes**, damit wir deren Zustimmung zur Adoption einholen können

Bei gesuchstellenden Personen **mit ausländischer Staatsangehörigkeit** eine **Kopie des Reisepasses** und eine **Kopie des Ausländerausweises**

Bei zu adoptierendem Kind **mit ausländischer Staatsangehörigkeit** eine **Kopie des Reisepasses** und eine **Kopie des Ausländerausweises**

**Für alle Dokumente, die nicht in einer unserer Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.**

### **Gebühren**

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von Fr. 700.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben (§ 13 Ziffer 2 Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht, GebV). Bei ausserordentlich aufwändigen Fällen kann die Gebühr erhöht werden (§ 4a GebV). Zudem werden Auslagen für die Abklärungen der Sachverständigen (nach Stundenaufwand) in Rechnung gestellt (§ 2 Abs. 3 GebV).

### **Hinweis**

#### **Recht des Adoptivkindes auf Kenntnis seiner Abstammung (Art. 268c ZGB)**

Das adoptierte Kind hat einen unbedingten bzw. absoluten Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung und kann deshalb Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern und Einsicht in die Adoptionsakten verlangen.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 061 / 552 57 40